

Satzung der Hypoport SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

Die Firma der Gesellschaft lautet: Hypoport SE. Sie hat ihren Sitz in Lübeck, Deutschland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Vermarktung von Technologieplattformen für die Kredit-, Immobilien- und Versicherungswirtschaft sowie die Beratung zu und die Vermittlung von Darlehen, Versicherungen und Anlageprodukten, die keine Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Absatz 11 Kreditwesengesetz (KWG) sind.
- 2.2 Die Gesellschaft ist weltweit zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre kann auf digitalem Weg (z.B. per E-Mail) erfolgen

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 4.1 Das Grundkapital beträgt EUR 6.493.376,00. Es ist in 6.493.376 Stückaktien eingeteilt. Das Grundkapital wurde im Wege der Umwandlung der HYPOPORT AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbracht.
- 4.2 Die Aktien lauten auf den Namen.
- 4.3 Die Aktien werden nach Bestimmung des Vorstands in Einzel- oder Sammelurkunden verbrieft. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen. Soweit eine Verbriefung nicht nach Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die

Aktien zugelassen werden sollen, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine ausgeschlossen.

4.4 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. Juni 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen um bis zu insgesamt EUR 2.799.061,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder dem Kreditinstitut gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

a) Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in unmittelbarer bzw. sinn-gemäßer Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG anzurechnen. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;
- für die Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere durch den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstiger Wirtschaftsgüter, einschließlich Rechte und Forderungen, wenn der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen die Ausgabe von Aktien vorgenommen werden soll;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustünde;
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Die Summe der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf 20 %

des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Auf diese Begrenzung sind bis zur bezugsrechtsfreien Ausgabe der Aktien anzurechnen:

- unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien sowie
 - Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden oder auszugeben sind.
- b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags festzulegen.
- c) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen. Gleiches gilt, falls das Genehmigte Kapital bis zum 08. Juni 2025 nicht vollständig ausgenutzt worden ist.

III. Organisationsverfassung

§ 5 Dualistisches System, Organe

Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat). Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Aufsichtsrat; und
- c) die Hauptversammlung.

IV. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Anzahl von Vorstandsmitgliedern bestimmen.

- 6.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder und bestimmt den Vorstandsvorsitzenden. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig. Eine Bestellung kann vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands.
- 7.2 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Wird die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen oder verstirbt ein Vorstandsmitglied und verbleibt in der Folge nur noch ein Vorstandsmitglied, ist dieses allein vertretungsberechtigt bis ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt ist.
- 7.3 Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
- 7.4 Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder innerhalb der Grenzen des § 112 AktG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8 Geschäftsordnung, Zustimmungspflichtige Geschäfte, Beschlussfassung

- 8.1 Eine Beschlussfassung ist erforderlich, soweit sie nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstands vorgeschrieben ist.
- 8.2 Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 8.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 8.4 Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
- a) Festlegung des jährlichen Unternehmensplans,
 - b) grundsätzliche Änderungen der Unternehmensstrategie oder der Unternehmensorganisation,

- c) der Verkauf von Anteilen oder die Gewährung von Gesellschaftsrechten an Tochterunternehmen mit einem Konzernumsatz- oder Konzernertragsanteil von mehr als 5 % an Dritte.
- 8.5 Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen; insbesondere in der Geschäftsordnung des Vorstands. Er kann seine Zustimmung auch allgemein zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften widerruflich im Voraus erteilen.
- 8.6 Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung des Vorstands.

V. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtszeit, Amtsniederlegung

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 9.2 Die Hauptversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder, vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 9.3, für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann für den gesamten Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Amtszeit endet spätestens sechs Jahre nach der Bestellung. Wenn die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (2) Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats endet bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, jedoch spätestens zwei Jahre nach seiner Bestellung. Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bestellt:
- a) Herr Dieter Pfeiffenberger, wohnhaft in Barsbüttel, Deutschland, Unternehmensberater;
 - b) Herr Roland Adams, wohnhaft in Düsseldorf, Deutschland, Unternehmensberater, und
 - c) Herr Martin Krebs, wohnhaft in Hofheim, Deutschland, Unternehmensberater.
- 9.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens einem Monat durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vor-

stand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrats, stellvertretender Vorsitz, Geschäftsordnung

- 10.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit.
- 10.2 Scheiden der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter mit Ablauf einer Hauptversammlung aus dem Amt aus, erfolgt die Wahl in einer Sitzung, die im Anschluss an diese Hauptversammlung stattfindet. In dieser Aufsichtsratssitzung übernimmt das an Jahren älteste Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 10.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrats

- 11.1 Der Aufsichtsrat hält mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung ab.
- 11.2 Die Sitzungen werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist angemessen verkürzen. In begründeten Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende in der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in anderer Form als einer Präsenzsitzung (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten wird.
- 11.3 Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich, telefonisch oder auf digitalem Weg. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Wurde die Tagesordnung oder ein einzelner Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist in Textform ihre Stimme abzugeben oder der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist ihre Stimme abgegeben oder nicht widersprochen haben.

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 12.1 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- 12.2 Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder auf digitalem Weg erfolgen. Gegen die angeordnete Form der Beschlussfassung steht den Aufsichtsratsmitgliedern kein Widerspruchsrecht zu. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt und die Niederschrift allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet. Für die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Ziff. 12.3 bis 12.7 entsprechend.
- 12.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch eine Stimmenhaltung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche oder auf digitalem Weg übermittelte Stimmabgabe(n) überreichen lassen.
- 12.4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Gibt der Aufsichtsratsvorsitzende keine Stimme ab, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 12.5 Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
- 12.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 13 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann die Fassung der Satzung ändern. Er kann außerdem die Satzung an neue gesetzliche Vorschriften anpassen, die für die Gesellschaft verbindlich werden, ohne dass ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich ist.

§ 14 Vergütung

- 14.1 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält den doppelten, sein Stellvertreter den 1,5-fachen Betrag der Vergütung.

- 14.2 Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- 14.3 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer. Zudem erhalten die Aufsichtsratsmitglieder den rechnerisch jeweils auf sie entfallenden Anteil der Versicherungsprämie für eine von der Gesellschaft zugunsten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

VI. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

- 15.1 Die Hauptversammlungen finden nach Wahl des Vorstands am registermäßigen Sitz, am Verwaltungssitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- 15.2 Eine Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen werden.
- 15.3 Eine Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (Ziff. 16.2).
- 15.4 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 15.5 Der Vorstand kann vorsehen, dass die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton übertragen wird. Der Vorstand kann Bestimmungen zum Verfahren, insbesondere zum Medium, zum Umfang der Übertragung und zum möglichen Empfängerkreis treffen.
- 15.6 Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Absatz 1 AktG durch Intermediäre, die zu Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt. Gleiches gilt, unter den weiteren Voraussetzungen des § 49 Absatz 3 Nr. 1 lit. d) WpHG für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Gesellschaft nach § 125 Absatz 2 AktG. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitteilungen in Papierform zu übermitteln und Intermediäre zur Übermittlung in Papierform zu ermächtigen. Soweit der Vorstand eine Übermittlung in Papierform zulässt, wird dies mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 16 Teilnahme, Stimmrecht

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Umschreibungen im Aktienregister finden zwischen dem letzten Anmeldetag (Ziff. 16.2) und dem Tag der Hauptversammlung nicht statt (Umschreibungsstopp).
- 16.2 Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126 b BGB) zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- 16.3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden digitalen Weg übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung und den Widerruf dieser Vollmachten sowie den Nachweis der Bevollmächtigung werden mit der Einberufung bekannt gemacht.
- 16.4 Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an dem Ort der Hauptversammlung teilnehmen und dabei nach Maßgabe von Gesetz und Satzung ihr Stimmrecht, nicht aber das Widerspruchs- und Anfechtungsrecht, im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand kann Bestimmungen zum Verfahren und der Form der elektronischen Kommunikation treffen. Die Einzelheiten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 16.5 Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimme, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und der Form der elektronischen Kommunikation zu treffen. Die Einzelheiten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

- 17.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein anderes von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied leitet die Hauptversammlung. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied die Versammlungsleitung. Das Aufsichtsratsmitglied kann eine von ihm ausgewählte Person zum Versammlungsleiter bestimmen oder die Hauptversammlung unter seiner Leitung einen anderen Versammlungsleiter wählen lassen.

- 17.2 Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratungen sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen festsetzen.

§ 18 Beschlussfassung

- 18.1 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 18.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzlich eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. – sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt – sofern gesetzlich zulässig – die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 18.3 Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die notwendige Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang unter den Personen statt, die im ersten Wahlgang die beiden meisten Stimmen erhalten haben.

VII. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 19 Jahresabschluss und Konzernabschluss

- 19.1 Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahrs den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den -lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den -lagebericht nebst Prüfungsberichten des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Prüfungsberichte zusammen mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 19.2 Der Aufsichtsrat hat die ihm nach Ziff. 19.1 übermittelten Vorlagen zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat dem Vorstand seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, ist er festgestellt.

§ 20 Gewinnverwendung

- 20.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- 20.2 In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung auf neue Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Gründungsaufwand, Umwandlungskosten und Aufbringung des Grundkapitals

- 21.1 Die Gesellschaft ist im Wege der formwechselnden Umwandlung aus der HYPOPORT AG, vormals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 19026 HL, entstanden. Die HYPOPORT AG hat ihren Gründungsaufwand bis zur Höhe von EUR 3.000,00 getragen.
- 21.2 Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Formwechsel der HYPOPORT AG aufgebracht.
- 21.3 Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der HYPOPORT AG in eine SE verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 300.000.